Nr. 83. 1849.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 12. Juli.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1251 (2) Nr. 13185.

Circulare

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend die Hinausgabe einer zweiten Emission von 3percentigen Casse-Anweisungen — Mit Beziehung auf den ersten und dritten Absatz des allerhöchsten Patentes vom 28 Juni 1849 hat das hohe Finanz-Ministerium mit dem Decrete vom 29. desselben Monates, Z. 7407-F. M, Folgendes hieher eröffnet: Erstens. Es werden 3percentige Casse-Anweisungen mit decursiv fälligen Zinsen und mit dem Datum vom 1. Juli 1849 ausgegeben, welche sich von den, laut Gubernial-Currende vom 22. Februar d. J, Z. 3808, emittirten 3perc. Casse-Anweisungen vom 1. Jän. 1849 nur durch das Datum ihrer Ausstellung und durch die Gestalt und lichtgrüne Farbe des Unterdruckes unterscheiden. — Zweitens. Diese Anweisungen vom 1. Juli 1849 werden nicht nur zur Ergänzung der Mittel für die Deckung der Staatsbedürfnisse, sondern auch bei der Bezahlung der am 1. Juli 1849 fälligen Zinsen von den 3perc. Anweisungen vom 1. Jänner 1849 zur Umwechslung der letztern verwendet werden. — Drittens. Da sich die in dem §. 1 des allerhöchsten Patentes vom 28. d. M. enthaltene Anordnung, dann die mit dem §. 3 desselben allerhöchsten Patentes verfügte Anwendung des Gesetzes vom 8. Jän. 1849 auch auf die 3perc. Casse-Anweisungen vom 1. Jän. 1849 bezieht, so hat es von der baren Einlösung dieser Casse-Anweisungen durch die Staatscassen und jene der National-Bank abzukommen. — Laibach am 4. Juli 1849.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- u Nieder-Schlesien, und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Die heftigen Erschütterungen, denen das Staatsgebäude seit länger als einem Jahre unterworfen ist, und die Nothwendigkeit, bei vielfach geschwächten Quellen des Staats-Einkommens den ungeheueren Aufwand zur Bekämpfung gefährlicher innerer und äußerer Feinde aufzubringen, haben außerordentliche Maßregeln unerläßlich gemacht, deren Vollführung unter den eingetretenen höchst schwierigen Umständen nur durch die Benützung des Credites möglich war. Die österreichische Nationalbank hat durch ihre Direction unter Verhältnissen, unter denen jede andere Hilfe unzugänglich oder unwirksam gewesen wäre, dem Staate sehr wichtige Dienste geleistet, die Wir mit Befriedigung anerkennen. Wiewohl die vollständige und genaue Erfüllung aller von der Nationalbank eingegangenen Verpflichtungen vollkommen sicher gestellt ist, und die feste Begründung dieser Anstalt für die Zukunft volle Sicherheit gewährt, so sind doch die Kriegsereignisse der letzten Monate von den Feinden des Staates und der Ordnung benützt worden, um in Verbindung mit Gewinnsucht und Leichtgläubigkeit, Beunruhigung über die Zukunft der Bankwährung zu verbreiten, die Wechselcurse auf eine unnatürliche Höhe hinaufzutreiben, und dadurch den Verkehr zu stören, zugleich aber dem Reiche Verlegenheiten zu bereiten Während Wir die kräftigsten Vorkehrungen ergriffen haben, um dem in einem Theile Unseres Reiches wüthenden Bürgerkriege schleunig ein Ende zu machen, und Unsere tapferen Heere die äußeren Feinde Oesterreichs mit den glänzendsten Erfolgen bekämpft haben, war Unsere besondere Aufmerksamkeit unablässig darauf gerichtet, im Geldwesen eine vollständig gesicherte Ordnung bleibend zu begründen, und den Umtrieben, die den Geldmarkt zum Schauplatze ihrer Bewegungen gewählt haben, mit Nachdruck zu begegnen. Zu diesem Zwecke haben Wir nach wiederholter reifer Erwägung des Gegenstandes und über den Vorschlag Unseres Ministerrathes Folgendes zu erklären und anzuordnen beschlossen: 1. Es ist Unser ernster Wille, daß die österreichische Nationalbank zur Deckung der Staats-Erfordernisse mit einer weiteren Vermehrung ihrer im Umlaufe befindlichen Noten nicht in Anspruch genommen werde. — 2. Zu diesem Zwecke befehlen Wir, daß bei der nunmehr zu erwartenden günstigen Aenderung der Verhältnisse ohne Aufschub zur Aufnahme eines freiwilligen Darlehens unter den für den Staat und die Steuerpflichtigen möglichst vortheilhaften Bedingungen geschritten werde. Wir wollen, daß dieses Anleihen auf eine Art eröffnet werde, durch welche es allen Gutgesinnten in ausgedehntem Maße möglich zu machen ist, an demselben Theil zu nehmen, und das Ihrige zur Heilung der Wunden beizutragen, welche die Ereignisse der Gesammtheit geschlagen haben. Indem Wir bisher vermieden haben, ungeachtet der gesteigerten Bedürfnisse des Staates, die Bewohner des Reiches mit neuen oder erhöhten Abgaben zu belasten, zählen Wir mit um so größerer Zuversicht darauf, daß diejenigen, die hierzu die Mittel besitzen, diese Gelegenheit nicht ungenützt lassen werden, um Uns in Unseren Bemühungen zur dauerhaften Begründung der Ordnung im Reiche und zur Befestigung des Staats-Credites nach Kräften zu unterstützen. 3 Für die Bedeckung der Staatsbedürfnisse in der Zwischenzeit ist in Gemäßheit des von Uns am 8. Jänner d. J. sanctionirten Reichstagsbeschlusses vom 3. Jänner d. J. durch weitere Hinausgabe von dreipercentigen Cassa Anweisungen zu sorgen, welche nicht bloß bei allen Zahlungen an öffentliche Cassen statt Barem verwendet werden können, sondern auch in Folge des erwähnten Gesetzes von Jedermann bei Zahlungen mit dem Betrage ihres Nennwerthes und der bis zu dem Tage der Zahlung verfallenen, auf der Rückseite der Anweisung ausgedrückten Zinsen anzunehmen sind. Die Gesammtsumme dieser Cassa-Anweisungen hat den Betrag, welcher zur Einlösung der zufolge des Circulares vom 10. Februar 1849 hinausgegebenen Cassa-Anweisungen erforderlich ist, nicht um mehr als fünf und zwanzig Millionen zu übersteigen. — 4. Wir befehlen ferner, daß nicht nur die Beträge, welche durch diese Maßregeln einfließen werden, so weit solche nicht für den laufenden Bedarf erforderlich sind, der Nationalbank zur Verminderung der von derselben dem Staate geleisteten Vorschüsse zugewendet werden, sondern daß auch diejenigen Gelder, welche der Staatsschatz durch die glänzenden Siege Unserer Truppen in Italien zu erlangen in der Lage seyn wird, dieselbe Widmung erhalten. — 5. Wegen baldiger Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr österreichischer Münzen in das Ausland haben Wir Unserem Ministerium die erforderlichen Aufträge ertheilt — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 28. Junius des Jahres Eintausend achthundert neun und vierzig, Unserer Reiche des Ersten.

Franz Joseph.

(L.S.)

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Gyulai. Thinnfeld. Kulmer.

Z. 1270. (1) Nr. 13186.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Bestimmung des Postrittgeldes bei Aerarial- und Privatritten für den 2ten Solar-Semester 1849. — Das Postrittgeld wird für den 2ten Solar-Semester 1849 sowohl bei Aerarial- als bei Privatritten in Nieder- und Oberösterreich, in Böhmen, Mähren und Schlesien bei dem bisherigen Ausmaße von Einem Gulden, in Steiermark bei dem Ausmaße von Einem Gulden und zwei Kreuzer, in Kärnten und Krain bei dem Ausmaße von Einem Gulden und sechs Kreuzer, endlich im Küstenlande, dann in Tyrol und Vorarlberg bei dem bisherigen Ausmaße von Einem Gulden und acht Kreuzer für ein Pferd und die einfache Post belassen, dagegen in ganz Galizien und zwar vom 15. Juli d. J. angefangen, auf den Betrag von Einen Gulden C. M. für ein Pferd und die einfache Post erhöhet. — Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird während desselben Zeitraumes in jeder Provinz in der Hälfte des festgesetzten Postrittgeldes, für einen ungedeckten Wagen aber in dem vierten Theile desselben zu bestehen haben. — Das Schmier- und das Postillons-Trinkgeld bleibt unverändert. — Diese Bestimmung wird in Folge Erlasses des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 22. Juni l. J., Z. 4009, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach 4. Juli 1849.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Z. 1244. (2) Nr. 13184.

Circulare

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend die Hinausgabe von Münzscheinen über 5 und 10 Kreuzer Conv. Münze. — Die Finanz-Verwaltung hat alle Kräfte aufgeboten, durch eine fortgesetzte Ausprägung von Silber- und Kupfer-Scheidemünzen dem Bedürfnisse des Kleinverkehres zu genügen. — Die bisherige Erfahrung hat aber gezeigt, daß dessenungeachtet Mangel an Scheidemünze größtentheils durch ein in böswilliger Absicht verbreitetes Mißtrauen he vorgerufen, und nicht nur von der Gewinnsucht, sondern auch von der unermüdlichen Partei des Umsturzes auf die sträflichste Weise ausgebeutet wird, und eben darum die Massen von Scheidemünze in dem Augenblicke, in welchem sie dem Verkehr übergeben werden, aus demselben wieder verschwinden. — Um den, aus diesem Mangel für den Kleinverkehr hervorgehenden Uebelständen möglichst abzuhelfen, haben Seine Majestät mit der allerhöchsten Entschließung vom 20. Juni d. J die Emission von Münzscheinen unter nachfolgenden Bestimmungen zu bewilligen geruht: Erstens. Die Münzscheine werden

über Beträge von sechs und von zehn Kreuzern Conventions-Münze lauten, und werden nach ihrem vollen Nominalbetrage bei allen Zahlungen unter einem Gulden von den öffentlichen Cassen als Conventions-Scheidemünze angenommen werden. — Zweitens Die Gesammt-Summe dieser Münzscheine hat fünf Millionen Gulden nicht zu überschreiten. — Drittens. Dieselben werden in Serien, deren jede durch einen Buchstaben bezeichnet wird, ausgefertigt. Nach Ablauf von drei Monaten, d. i. nach Ablauf des Monates September **1849**, wird mit der Einlösung der Münzscheine gegen Scheidemünze begonnen werden. Eine öffentliche Verlosung wird bestimmen, in welcher Reihenfolge und welchen Zeitabschnitten die einzelnen Serien zur Einlösung zu gelangen haben. — Viertens. Die Münzscheine werden von den landesfürstlichen Cassen nicht unmittelbar an Private, sondern nur an die Ortsbehörden der Haupt- und Residenzstadt, der Provinzial-Hauptstädte, und überhaupt derjenigen größeren Orte, wo sich das Bedürfniß nach solchen Münzscheinen kundgibt, gegen Abfuhr des entsprechenden Betrages in Banknoten hinausgegeben werden. — Der Zeitpunct, von welchem an solche Münzscheine in den einzelnen Orten erhalten werden können, ist daselbst abgesondert kund zu machen — Fünftens. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Münzscheine sind dieselben Strafen, welche auf die Verfälschung und Nachahmung von öffentlichen, als Münze geltenden Credits-Papieren bestehen, verhängt — Sechstens. Die Hinausgabe von Münzscheinen ist sogleich wieder einzustellen, sobald das Bedürfniß eines solchen Ausgleichungsmittels nicht mehr besteht. — Dieß wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom **24**. Juni d. J, Zahl **7111**, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am **4**. Juli **1849**.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Z. **1219** (3) Nr. **13073**.

Circulare

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend die den österreichischen Staatsgläubigern ertheilte Bewilligung, für verfallene Zinsencoupons, Zinsenquittungen oder Lotto-Anlehensobligationen, in klingender Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen erhalten zu können. — Seine Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom **20**. Juni d. J zu gestatten geruht, daß allen in- und ausländischen Besitzern österreichischer Staatsschuldverschreibungen freigestellt werde, anstatt der Barzahlung ihrer fälligen Zinsencoupons, Zinsenquittungen oder verloster Lotto-Anlehensobligationen für einen gleichen Betrag, für die in Wiener-Währung Papiergeld fälligen Beträge aber nach dem Verhältnisse von **250** zu **100** die Ausfertigung von fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen zu verlangen, von welchen die Zinsen in Conventions-Silbermünze bei Wechselhäusern in Frankfurt a. M. und in Amsterdam für Rechnung der österreichischen Finanzen in halbjährigen Terminen werden bezahlt werden. — In Absicht auf die Vollführung dieser allerhöchsten Entschließung hat das hohe Finanzministerium folgende mit dem Decrete vom **25** Juni d. J., Zahl **7112**-F. M., eröffnete Bestimmungen erlassen: Erstens Diejenigen Besitzer österreichischer Staatsschuldverschreibungen, welche von der ihnen durch die allerhöchste Entschließung vom **20**. Juni d. J. ertheilten Bewilligung Gebrauch machen wollen, haben die betreffenden, zur Zahlung bereits fälligen Effecten entweder bei der Universal-Staats- und Bancoschuldencasse in Wien, oder bei den Creditscassen in den Provinzen, oder endlich bei jenen Wechselhäusern im Auslande, welche durch eine besondere Veröffentlichung werden bekannt gemacht werden, zu übergeben und dabei sich zu erklären, ob sie die Zinszahlung in Frankfurt am Main oder in Amsterdam zu erhalten wünschen. Sie empfangen über die eingelegten Effecten einen Empfangschein, gegen dessen Zurückstellung ihnen, wenn die Einlegung bei der Universal-Staats- und Bancoschuldencasse erfolgte, längstens binnen drei Tagen, wenn bei den Creditscassen in den Provinzen, binnen dreißig Tagen, und wenn bei den auswärtigen Wechselhäusern, längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der Uebergabe der Effecten gerechnet, die entsprechende Staatsschuldverschreibung ausgefolgt wird. — Zweitens. Die Staatsschuldverschreibungen, welche den Parteien anstatt der eingelegten Effecten hinausgegeben werden, lauten je nach der Wahl des Gläubigers — entweder auf einen bestimmten Namen, oder auf Ueberbringer. — In den Staatsschuldverschreibungen wird stets ausgedrückt, ob die Zinsenzahlung in Frankfurt am Main oder in Amsterdam zu erfolgen hat. — Drittens. Die auf bestimmten Namen lautenden Schaatsschuldverschreibungen werden auf jeden **100** fl. erreichenden oder überschreitenden Betrag ausgestellt und von dem Tage datirt, an welchem die fälligen Effecten eingelegt wurden. Von diesem Tage an verfallen auch die Zinsen in halbjährigen Terminen und werden gegen ungestämpelte Quittungen bezahlt. — Viertens. Die auf Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen sind nur über runde Beträge von **100**, **500** oder **1000** fl. ausgestellt Die Zinsen verfallen am **1**. Juli und **1**. Jänner jeden Jahres und werden gegen Beibringung von Zinsen-Coupons berichtiget — Fünftens. Wenn die eingelegten fälligen Effecten die runde Summe von **100** fl. nicht erreichen, aber doch wenigstens auf **25** fl. sich belaufen; so erhält die Partei, anstatt einer Staatsschuldverschreibung, einen Interimsschein, welcher ebenfalls ein Recht auf die gleichmäßige fünfpercentige Verzinsung des eingelegten Betrages gewährt. Doch soll die wirkliche Bezahlung der Zinsen erst dann erfolgen, wenn der Gläubiger andere Interimsscheine oder andere verfallene Effecten, welche zusammengenommen wenigstens **100** fl. erreichen, beigebracht und hierdurch die Ausfertigung einer förmlichen Staatsschuldverschreibung möglich gemacht hat — Sechstens. Da von den auf Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen die Zinsen in denselben Terminen fällig werden, der Anspruch auf Verzinsung aber erst von dem Tage beginnt, an welchem die fälligen Effecten eingelegt wurden; so wird der auf den Tag der geschehenen Einlage nächst verfallende Coupon der neuen Staatsschuldverschreibung immer nur auf den entsprechenden Zinsbetrag lauten. — Siebentens. Werden mehrere Interimsscheine zur Ausfertigung einer Staatsschuldverschreibung beigebracht, so werden die bis zum Tage der Ausfertigung verfallenen Zinsen von den Interimsscheinen bei der Auszahlung der ersten Zinsenrate von der neuen Staatsschuldverschreibung ausgeglichen — Achtens Der Tag, an welchem die Universal-Staats- und Bancoschuldencasse in Wien, die Creditscassen in den Provinzen und die auswärtigen Wechselhäuser die fälligen Effecten zu übernehmen beginnen werden, wird nachträglich bekannt gemacht werden — Es versteht sich übrigens von selbst, daß denjenigen Staatsgläubigern, welche von der ihnen zugestandenen Bewilligung keinen Gebrauch machen wollen, unbenommen bleibe, die Interessen von ihren Staatsschuldverschreibungen oder die verlosten Lotto-Anlehensobligationen zur Verfallszeit nach Maß der bestehenden Einrichtungen zu erheben. — Laibach am **1**. Juli **1849**

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

Z. **1243**. (2) Nr. **12326**

Kundmachung.

Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für die hiesige Landesstelle und für die andern unten erwähnten k. k Behörden, Aemter und öffentlichen Anstalten in Laibach während des Winters **1849**|**50**, wird am **11** August **1849**, Vormittags um **10** Uhr eine Minuendo-Versteigerung, verbunden mit einer Offerten-Verhandlung, beim k. k. Gubernium abgehalten werden. — Dieß wird mit nachstehenden nähern Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: **1**) Der Bedarf an Brennholz für das k. k. Landes-Präsidium besteht in **39** Klaft. harten Brennholzes; für das Gubernium und Cameral-Zahlamt **208** Klft. harten und **1** ½ Klft. weichen Brennholzes; für das Gub. Baudepartement **12** Klft. harten; für das Gub. Rechnungs-Departement **12** Klft harten; für die Kammerprocuratur **40** Klft. harten; für das Stadt- und Landrecht **102** Klft. harten und **1** Klft weichen; für die Prov. Staatsbuchhaltung **80** Klft. harten und **1** Klft. weichen; für die ständ. Verordnete Stelle **38** Klft. harten und ½ Klft. weichen; für das Krankenhaus und Klinik **260** Klft. harten; für das Irrenhaus **60** Klft harten; für das Gebärhaus **60** Klft harten; für das Inquisitionshaus **170** Klft. harten; für das Strafhaus (Deputate) **104** Klftr. harten; für das Catastral-Schätzungs-Inspectorat **17** Klft. harten, und für das Zwangsarbeitshaus **56** ¼ Klft. harten Brennholzes; zusammen **1258** ¼ Klft harten und **4** Klft. weichen Brennholzes. — **2**) Die Hauptlieferung wird branchenweise, nämlich für jedes Amt, für jede Behörde und für jede öffentliche Anstalt abgesondert, oder auch für mehrere in einem und demselben Gebäude befindliche Branchen oder Anstalten zusammen versteigert werden. Doch werden auch Anbote zur Lieferung des gesammten, oben ausgewiesenen Brennholzbedarfes angenommen, und bei sonst annehmbaren Verhältnissen vorzugsweise berücksichtiget werden. — **3**) Das zu liefernde Holz muß trocken, in durchaus guter Qualität klafterweise aufgeschichtet übergeben werden, und eine Scheiterlänge von **22** bis **24** Zoll haben. — **4**) Das Brennholz muß zu jeder Branche hingeliefert, am Uebernahmsorte abgeladen, und auf Kosten des Lieferanten klafterweise, jede Klafter mit einem Kreuzstoße versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, die Mauth, für das Messen oder für sonstige Auslagen irgend etwas anzusprechen berechtiget wäre. **5**) Sollte sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche aufhören, oder eine andere, für deren Holzbedarf zu sorgen die politische Behörde verpflichtet ist, errichtet, ferner eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holzes, als die im §. 1 angegebene benöthigen würde, so ist es Pflicht des Lieferanten, den neuen Bedarf einer der oberwähnten errichteten neuen Branchen oder den größeren Bedarf einer Branche gleichfalls um den Erstehungspreis beizustellen, so wie auch für die aufhörende oder den mindern Bedarf benöthigende Branche keine Entschädigung wegen des geringern Bedarfes anzusprechen. — Als Ausrufspreis der n. ö. Klafter **22** bis **24**zöllig harten Brennholzes für die Behörden und Aemter in der Stadt werden **5** Gulden, als Ausrufspreis der n. ö. Klafter weichen Holzes dagegen drei Gulden **50** kr. angenommen werden. — **6**) Der Ersteher wird die Lieferung in acht Tagen nach abgeschlossenem Contracte zu beginnen und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis Ende September d. J. wenigstens ein Drittheil des von ihm contractmäßig zu liefernden Bedarfes beigestellt seyn wird. — Die weiteren Lieferungen sind in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde oder Anstalt einen Mangel am benöthigten Brennholze ausgesetzt bleibt. — Diese Verpflichtung ist um so genauer zu erfüllen, als im Widrigen, d. i. im Falle einer Verspätung von Seite des Lieferanten, so wie auch, wenn nicht qualitätmäßiges Holz geliefert würde, das Aerar berechtigt seyn soll, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten um welchen Preis immer anzukaufen, und den ausgelegten, den Erstehungspreis übersteigenden Mehrbetrag aus der Caution, oder auch aus dem sonstigen Vermögen des Erstehers einzubringen. — **7**) Der Ersteher wird beim Abschlusse des Lieferungs-Vertrages seine eingegangene Verbindlichkeit sicherzustellen haben, und zwar durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität, oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines dem zehnten Theile der Erstehungssumme gleichkommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holzes und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungsbetrages bis zur gänzlichen Contractserfüllung. — **8**) Für jedes an eines der obgenannten Aemter oder öffentliche Anstalten gehörig beigestelltes Brennholz-Quantum wird dem Lieferanten gegen Beibringung der legalen Uebernahmsrecepisse die sogleiche bare Bezahlung auch ohne vorhergegangene buchhalterische Liquidirung aus den betreffenden Cassen und Fonden zugesichert. — Jeder Lieferungs-Unternehmer ist verbunden, vor der Licitation ein Vadium von **50** fl. M. M. zu erlegen, welches ihm im Falle, daß von ihm keine

Lieferung erstanden würde, gleich nach der Licitation zurückgestellt, dem Ersteher aber, in so ferne er die im §. 7 bedungene Caution nicht auf eine andere Art vollständig erlegen sollte, in diese eingerechnet werden wird. Es werden indessen auch vorläufige schriftliche Lieferungsofferte angenommen. — Jedes solches Offert muß versiegelt seyn, bis längstens **10** Uhr Vormittags am Licitationstage beim Gubernial-Einreichungs-Protocolle übergeben werden, und mit dem Legscheine des k. k. Prov. Zahlamtes über das erlegte Vadium pr. **50** fl. belegt seyn. — Das Offert muß, nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Offerenten und der Erklärung, daß ihm obstehende Lieferungsbedingnisse bekannt sind, die bestimmte Holzquantität, welche, so wie auch die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten. — Auch muß der geforderte Vergütungspreis pr. Klafter genau und mit Worten ausgedrückt, und jedes Offert von Außen mit folgender Aufschrift versehen werden: „Offert des N. N. wegen Lieferung des Brennholzes für die k. k. Behörden und Aemter und öffentlichen Anstalten zu Laibach in der Winterperiode **1849**|**50**." — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am **27.** Juni **1849**.

Z. **1268** a. (1) Nr. **3033**, ad **13354**.

Bekanntmachung.

(Wiederbesetzung der erledigten Lehrkanzel des Bibelstudiums des neuen Bundes am Lyceum zu Salzburg). — An dem k. k. Lyceum zu Salzburg ist die Lehrkanzel des Bibelstudiums des neuen Bundes, mit welcher ein Gehalt jährlicher **600** fl. CM. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Wiederbesetzung dieser Lehrkanzel wird zu Folge hohen Erlasses des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts vom $^{13}/_{21}$. d. M., Z. $^{4191}/_{83}$, im Wege der freien Bewerbung Statt finden. — Die Bewerber werden aufgefordert: ihre mit den Belegen der litterarischen Befähigung zu der angestrebten Stelle versehenen Gesuche binnen zwei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung in die Landes-Zeitung, bei dem k. k. ob der ennsischen Landespräsidium einzubringen. — Linz am **27.** Juni **1849**.

Der Landeschef in Oesterreich ob der Enns und Salzburg:

Dr. Alois Fischer, mp.

Z. **1268** b. (1) Nr. **2969**. ad **13353**.

Bekanntmachung.

(Wiederbesetzung der erledigten Lehrkanzeln der chyrurgischen Vorbereitungs-Wissenschaften und der practischen Chyrurgie am Lyceum in Salzburg). — An dem k. k. Lyceum in Salzburg sind die Lehrkanzeln der chyrurgischen Vorbereitungs-Wissenschaften und der practischen Chyrurgie in Erledigung gekommen. — Mit dem ersten Lehramte ist ein Gehalt jährlicher **800** fl. C. M., und mit dem letztern, nachdem der jeweilige Professor der practischen Chyrurgie zugleich die Primar-Wundarztenstelle im St. Johannsspitale zu Salzburg versieht, nebst dem Gehalte jährlicher **1200** C. M. auch der Genuß der freien Spitalswohnung verbunden. — Die Wiederbesetzung dieser Lehrkanzeln wird zufolge hohen Erlasses des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts vom **14.** April d. J., Z. **2896**, im Wege der freien Bewerbung Statt finden. — Die Bewerber werden aufgefordert, ihre, mit den Belegen der literarischen Befähigung zu den angestrebten Stellen versehenen Gesuche binnen zwei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung in die Landeszeitung, bei dem k. k. ob der ennsischen Landespräsidium einzubringen. — Linz am **22.** Juni **1849**.

Der Landeschef in Oesterreich ob der Enns und Salzburg:

Dr. Alois Fischer, mp.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. **1262.** (2) Nr. **2159**

Edict.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß zur Verspeisung der gesunden und kranken Inquisiten und Sträflinge im hierortigen Inquisitionshause, und zur Lieferung des Brotes für selbe vom **1.** November **1849** bishin **1851**, die Minuendo-Licitation am **6.** August **1849**, früh **9** Uhr vor diesem Gerichte abgehalten werden wird.

Die Bedingnisse können in der dießseitigen Registratur eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Laibach am **3.** Juli **1849**.

Z. **1263.** (2) Nr. **5722**.

Edict.

Von dem k. k. krain. Stadt- und Landrechte, als Abhandlungsbehörde nach Johann Kopazh, wird hiemit bekannt gemacht, daß am **16** Juli **1849**, und nöthigenfalls die darauf folgenden Tage, jedesmal früh um **9** Uhr, in loco der Realität sämmtliche Verlaßfahrnisse und der Fundus instructus öffentlich versteigert, und nachstehende Verlaß-Realitäten auf sechs nacheinander folgende Jahre verpachtet werden, als:

a) das Haus Nr. **115**, in der St. Peters-Vorstadt, sammt Wirthschaftsgebäuden u. Garten;
b) der Acker am Laibacher Felde, hinter dem Bahnhofe sub Rectf. Nr. **673**;
c) der Acker am Laibacher Felde, gegen den Pulverthurm sub Rectf. Nr. **527**;
d) der Gemeinantheil in rakova Jeusha sub Mappä-Nr. **277**.

Die Verpachtungs-Bedingnisse können in der dießlandrechtl Registratur eingesehen werden.

Laibach am **7.** Juli **1849**

Z. **1267.** (2) Nr. **2179**

Kundmachung.

Behufs der Beförderung der Extrapost-Reisenden, dann der Briefpost und Staffetten ist die Aufstellung von Postrelais in der Nähe des Eisenbahnhofes zu Pöltschach und in dem Markte Rohitsch bewilliget, und das Postenausmaß zwischen dem gedachten Bahnhofe und Rohitsch mit $1\frac{1}{2}$, jene zwischen Rohitsch und Krapina mit $1\frac{1}{4}$ Posten festgesetzt worden — Was in Folge hohen Erlasses der k. k. Ministerial-Post-Section ddo. **8.** Juni l. J., Z. **3553**, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung — Laibach den **26** Juni **1849**.

Z. **1261.** (2) Nr. **2270**

Kundmachung.

Bei dem k. k. Oberpostamte in Lemberg ist eine stabile Accessistenstelle, mit dem Jahresgehalte von **350** fl, und im Falle der Gradual-Vorrückung die letzte provisorische Accessistenstelle, mit der Besoldung jährlicher **300** fl., gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, zu besetzen. — Die Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Sprach- und Postmanipulationskenntnisse und der bisher geleisteten Dienste, im Wege der vorgesetzten Behörde längstens bis **15.** Juli **1849** bei der k. k. Oberpostverwaltung in Lemberg einzubringen, und in denselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern der dortigen Beamten verwandt oder verschwägert sind. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am **2.** Juli **1849**.

Z. **1206.** (2) Nr. **2194**.

Kundmachung.

In der Stadt Stein, V. O. M. B. in Nieder-Oesterreich, ist ein selbstständiges Postamt ohne Pferdewechsel errichtet worden, dessen Wirksamkeit mit **1.** Juli d. J. beginnt. — Dieses Postamt wird sich mit der Aufnahme und Bestellung von Brief- und Fahrpostsendungen befassen, und zu seinem Bestellungsbezirke folgende Ortschaften haben, als: Alaunthal, Egelsee, Förthof, Dürnstein, Joching, Ober- und Unter-Loiben, Rothenhof, Weißenkirchen und Wösendorf. — Was in Folge hohen Erlasses der k. k. Ministerial-Post-Section ddo. **5.** Juni **1849**, Z. **3580**, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. — Laibach den **26.** Juni **1849**.

Z. **1201.** (3) Nr. **5367**.

Kundmachung.

Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällenverwaltung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung genannten Mäuthe, und zwar auf die Dauer eines Jahres vom **1.** November **1849** bis Ende October **1850**, in Folge hohen Finanz-Ministerialerlasses vom **11.** Mai **1849**, Z. **12467**, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter folgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden: — **1.** Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung für die einjährige Zeitdauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen Anbieter der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis als der vortheilhafteste sich darstellen wird. — **2.** Aus dem beigefügten Ausweise sind im Namen der Weg- und Brückenmauthstationen, die Anzahl der Meilen und Brückenclassen sammt den Ausrufspreisen zu entnehmen. — In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird. — **3.** Zu dieser Versteigerung werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — **4.** Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — **5.** Den Pachtlustigen ist es gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder mehrerer Stationen zusammen; insofern sie bei derselben Tagsatzung ausgeboten werden, was aus den in dem §. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mäuthe, für welche der Gesammtanbot gestellt ist, erlegen. — **6.** Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mäuthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, insofern dieselben bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mäuthe oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen. — **7.** Bei den schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Anboten ist Folgendes zu beobachten: — a) Dieselben müssen mit dem zu Folge des § 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrag in Barem oder in Staatspapieren nach dem letztbekannten börsemäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerarialcasse oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren nach dem Courswerthe erlegt, oder hypothekarisch-pupillarisch sichergestellt worden sey, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäflichen oder grundbüchlich einverleibten Verschreibung der Grundbuchs- oder Landtafelextracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunden der Hypothek versehen seyn. — b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden. — c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. — Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihren Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebstdem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen, dem Gefällsärar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbin-

den. — Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e) Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Mauthstation" (hier folgt der Name der Station). — g) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpuncte der Einreichung für die Offerenten – für die Gefällsverwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Cameral-Bezirksverwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht. — Als Ersteher der Pachtung wird dann ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, sofern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hiebei wird, wenn der mündliche und der schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitationscommissär vorzunehmende Verlosung entscheidet. — **8.** Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtschillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder in dem vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. — Im ersten Falle aber muß der Pachtschilling monatlich voraus, im zweiten nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letzten Course oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden. — Die Einverleibung der Letzteren in den Grundbüchern oder Landestafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution (Vadium) erlegen — dieser Erlag kann eben so wie die oben erwähnte Pachtcaution selbst, im Baren oder in k. k Staatspapieren nach dem letztbekannten Course geschehen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheitsurkunde mit Beibringung des Grundbuchextractes oder Landtafelextractes und des Schätzungsactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätitigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden Kammerprocuratur zu Gratz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß. – Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mitzulicitiren gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pachtrückstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, oder wenn auf diese Caution bis zum Zeitpuncte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügen, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — **9.** Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Pachtcaution ausgehändiget werden. — Diese Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen. — **10.** Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Anbotes von Seite der competenten Behörde abgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — **11.** Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitations-Actes oder Offertes. – **12.** Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einnahmen in die Rechte und Verpflichtungen des Aerars — **13.** Dort, wo Aerarial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden. — **14.** Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonderen für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — **15.** Die Licitationen beginnen immer pünctlich um die zehnte Stunde. — Formulare eines schriftlichen Offertes. – (Von Innen.) — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name) für die Zeit vom **1.** November **1849** bis Ende October **1850** den Jahrespachtschilling von (Geldbetrag in Ziffern), das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractsbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . . Gulden . . . . Kreuzer bei, (oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von . . . . . Gulden . . . . . Kreuzern nachweisen, (sind die beigelegten Documente anzugeben), oder lege ich die Cassequittung über das erlegte Vadium bei. — . . . . . am . . . . . **1849.** — (Unterschrift nach Maßgabe des §. 7.) – (Von Außen.) — Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Beziehung des Betrages im beiliegenden Gelde oder der Obligationen oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden. — (Offert für die Pachtung der Mauthstation) hier folgt der Name der Station. —

Allgemeine Pachtbedingungen.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende: Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuheben. — Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden. — Zweitens. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filial-Stationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren wie bei den Hauptstationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, das ist solche Parteien, welche vor den Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. — Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wegmauthstationen nur in so weit einzuheben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden. — Drittens. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit mit seinem allfälligen Nachfolger sich abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann. — Viertens. Der Pächter ist weder berechtiget, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versetzen. — Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzusuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten. — Fünftes. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtszeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten. — Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentafel an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungslocales anzuheften, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen. — Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von **1** bis **10** fl., welche die Bezirksverwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird. — Sechstens. Die Beischaffung der Wegmauth-Valor-Bolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Verausgabung einer anders geformten, oder geschriebenen Bollete, wird der verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Ansatze des Gebührenbetrages corrigirte oder radirte Bollete der Partei gegeben werden. — Siebentens. Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle angenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten. — Achtens. Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtiget, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten. — Bei Separateilfahrten, so wie bei Extrapostfahrten mit dem Stundenpaß, ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhändigung der Bollete einzufordern. — Neuntens. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtiget, von Denjenigen, die er in einer solchen Gefällsübertretung betritt, das sieben- und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe im Baren einzuheben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat. — Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefällsverkürzungen einfließenden Strafgelder fallen nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so weit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu – Zehntens. Die Entscheidung der sich auf die Erhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihm hierzu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten, oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameral-Bezirksverwaltung kann binnen vier Wochen der Recurs an die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung, und gegen Entscheidung der

letzten gleichfalls binnen vier Wochen an das k. k. Finanz-Ministerium ergriffen werden. — Eilftens. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. steierm. Guberniums vom 17. Juni und des illyr. vom 26|28. Juni 1837, Z. 9884 und 14183, erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hievon an die nächste politische Obrigkeit oder an das nächste Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllsamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. steierm. Guberniums vom 5. Juni und jene des k. k. illyr. Guberniums vom 12. Juni 1840, Z. 9210 und 14090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwägen, die Bespannung derselben, die Breite der Reife der Räder, und das Einlegen der Reißketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen. — Zwölftens. Dem Pächter steht das Recht zu, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten. — Dreizehntens. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtschilling monatlich in Vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monates zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtschillings zu erlegen kommt; die Caution muß spätestens bis 20. October 1849 bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung geleistet werden. Die Caution kann in Barem oder mittelst Hypothekar-Sicherheit, oder auch in k. k. Staatscreditspapieren, welche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und erlegt werden. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Ararialmauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollte, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mäuthe bereits gepachtet, und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes, oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. — Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch ein an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gewidmeten ämtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner anderen Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdieß muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagsscheine oder der Quittung über die hiefür erlegte Caution, und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungsfonds Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — Vierzehntens. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Ararial-Gebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden. — Fünfzehntens. Den Pachtschilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten, an die betreffende Cameralbezirks- oder Filialcasse abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind. — Wenn der Pächter aber mit einer Zahlungsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtrate vierprocentige Verzugszinsen, welche hiemit ausdrücklich bedungen werden. — Sechzehntens. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal-Verpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretalpacht-Objecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementar-Ereigniß, oder durch ein anderes, von ihm unabhängiges, zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen, durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen, gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtiget, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber, da für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtschillingsquote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretal-Verpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Kundmachung als eine selbstständige Station, und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittelung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretal-Pachtschillinge entfallenden Pachtschillingsquote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretal-Object gebotene Pachtschilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesammt-Ausrufpreise vertheilet — Hinsichtlich der Ueberfuhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungs-Anspruch des Pächters begründetes Elementar-Ereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist. — Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behebenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder minderen Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat. — Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremtorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirk die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. — Siebenzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllt, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — — Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtschilling in der gehörigen Zeit nicht oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einsetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im anderen Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtschillinge nicht eingebracht werden würde, und den Gefällsbehörden steht es zu, den abgehenden, nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch aus seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtschilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtschilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsärar berechtiget seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — Achtzehntens Dem Pächter, wie der Gefällen-Verwaltung steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei. — Neunzehntens. Das unterfertigte Licitationsprotocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpuncte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Giltigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbotes von Seite der Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitationsprotocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbleibenden Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Parien errichtet werden. — Sollte der Offerent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefällsärars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratifizirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. — Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten. — Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. — Zwanzigstens. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontracts-Exemplar entfallende Stämpelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten. — Einundzwanzigstens. Der Pächter hat nebst den allgemeinen kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen und unter den Pachtungs-Bedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpe gehende Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhren mit Feuerspritzen oder anderen Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhren zu Uferschutz- und Regulirungs-Baulichkeiten, den Fuhren zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. Auch sind die ausländischen, leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln. — Eben so sind die k. k. Ober-Obercommissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhren zugestandene Begünstigung den zum Gewerbbetriebe nothwendigen Fuhren mit Holzkohlen zu Statten.

Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte Hof-

kammer-Decret vom 5. Juli 1831, Z. 18474, bezogen; übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder, nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Oheime Sr. k. k. Majestät kaiserliche Hoheiten betrifft. — Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen: a) Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren mit Schulbrennholz gegen Vorzeigung bezirksobrigkeitlicher Certificate; b) Fuhren, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhren, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukömmt; c) die zum Bau und Erhaltung der Aerarialstraßen bestimmten Fuhren gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre; d) Materialfuhren zum Baue und Herstellung der Staatseisenbahnen, so wie auch Schotterfuhren nach den hierüber bestehenden Bestimmungen; e) alle regelmäßigen, von Aerarial-Briefsammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotenfahrten; f) Materialfuhren zur Wiederaufbauung eines durch irgend ein Elementar-Ereigniß zerstörtes Gebäude. — Zweiundzwanzigstens. Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der illyrischen Gubernial-Currende vom 19. Juni 1840, Z. 14852, allgemein von Seite des k. k. steierm. Guberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1840, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge Hofkammer-Decretes vom 8. Mai 1840, Z. 10161, bekannt gemachten Bestimmung an die Stelle des §. 4 litt. r der Vorschrift vom 17. Mai 1821, rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennholzfuhrrn zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch-concessionirte Werke und Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt. — Uebrigens wird auch die mit dem hohen Finanzministerial-Decrete vom 13. August 1848, Z. 27524, und mit den Verordnungen der k. k. steierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 10. November 1848, Z. 7843 und 5. Jänner 1849, Z. 11982, bestimmte Gleichstellung in der Mauthbehandlung der Nationalgarde mit dem Garnisons-Militär bei den Linienschranken als Bedingung beigesetzt. — Dreiundzwanzigstens. An wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, an welchen Orten der dießfällige Mauthschranken aufgestellt ist, und endlich welche Wehrschranken allenfalls zu der verpachteten Mauth gehören, und in welchen Orten sich dieselben befinden, wird in den Versteigerungsprotocollen und den Mauthpachtverträgen insbesondere angegeben. — Gratz, am 22. Juni 1849.

Verzeichniß

der im Militärjahre 1850 zu verpachtenden Linien-, Weg- und Brückenmauth-Stationen in Steiermark, Krain und Kärnten.

Cam.-Bezirks-Verwaltung.	Benennung der Mauth-Stationen.	Categorie	Anzahl der Meilen	Anzahl der Brücken-Classe.	Ort der Versteigerung.	Tag der Versteigerung.	Ausrufspreis für ein Jahr in Conv. Mze. fl.	kr.	Behörde, bei welcher die Offerte, und an welchem Tage einzureichen sind.	
Triester Straße.										
Marburg	Franz	Weg- u. Brückenm.	3	I. II.	Gefällen-Hauptamt Cilli	26. Juli 1849	12328	42¼	Zoll-Legstätte Cilli	bis 24. Juli
	Sannbrücke	detto	3	I. III.			11558	28¼		
	Hochenegg	detto	2	I.			1690	2		
	Gonobitz	detto	2	I. I.			2349	49¼		
	St. Joseph	detto	3	II. II.			3233	30¼		
	Marburg, Draubrücke	Brückenmauth	—	III.	Cam. Bez. Verwaltung Marburg	28. Juli 1849	2984	4	Cam. Bez. Verwaltung Marburg	27. Juli
	do. Drauthor	Wegmauth	1	—			1256	23		
	do. Gratzerthor	detto	3	—			1565	7¼		
	do. Kärntnerthor	detto	2	—			407	48¼		
	Peßnitzbach	Brückenmauth	—	I.			191	3¼		
	Spielfeld	detto	—	III.			1292	7		
	Lantschabrücke	Weg- u. Brückenm	3	III.			3818	17		
Wiener Straße.										
Bruck	Bruck, Wienerthor	Wegmauth	3	—	Cam. Bez. Verwaltung Bruck	30. Juli 1849	416	42	Cam. Bez. Verwaltung Bruck	29. Juli
	do. Gratzerthor	Weg- u. Brückenm.	3	III.			1668	36		
	do. Leobnerthor	detto	2	II.			3281	26		
Wiener Straße.										
Laibach	Trojana	Wegmauth	2	—	Bez. Com. Egg u. Kreutberg	16. Juli 1849 Vormittag	3869	—	Cam. Bez. Verwaltung Laibach	14. Juli
	Feistritz bei Podpetsch	Weg- u. Brückenm.	2	III.			7824	—		
	Kraren	Wegmauth	2	—			3992			
	Tschernutsch	Brückenmauth	—	III.	C. B. V. Laibach	18. Juli Vorm	8500	—		17. Juli
Triester Straße.										
Laibach	Senosetsch	Wegmauth	1	—	Bez. Commiss. Senosetsch	23. Juli 1849	3951	9	Cam. Bez. Verwaltung Laibach	19. Juli
	Präwald	Weg- u. Brückenm.	2	I.			14613	23¼		
	Adelsberg	Wegmauth	1	—	Bez. Obrigk. Adelsberg	24. Juli 1849	3217	35		
	Planina	detto	3	—			9671	32		
Fiumaner Straße.										
Neustadtl	Feistritz bei Dornegg	Weg- u Brückenm.	2	I.	Bez. Commiss. Feistritz	21. Juli 1849	608	53	Cam. Bz Verw. Laibach	19. Juli
	Sagurie	Wegmauth	2	—			620	16		
Agramer Straße.										
	Neustadtl	Brückenmauth	—	II.	Cam. Bez. Verwaltung Neustadtl	19. Juli 1849, Vormittag	932	—	Cam. Bez. Verwaltung Neustadtl	18. Juli
	do.	Wegmauth	3	—		do. Nachm.	1398	—		
	Treffen	Weg- u. Brückenm.	3	I.			1370	—		
	Weichselburg	Wegmauth	2	—	Bez. Obrigk. Weichselburg	21. Juli 1849	1800	—	Bez. Obrigk. Weichselburg	19. Juli
	St. Marein	detto	2	—			1800	—		
Straße nach Görz und Italien.										
Klagenfurt	Pontafel	Weg- u. Brückenm.	3	I. II. I.	bei dem exponirten k. k. Bez. Comiss. Tarvis	23. Juli 1849	4774	52¼	bei dem exponirten k. k. Bez. Comiss. Tarvis	20. Juli
	Thörl	detto	3	—			345	49		
	Raibl	Wegmauth	3	I. I. I.			3891	18¼		
Unterdrauburger Straße.										
	Völkermarkt	Wegmauth	3	—	Stadtmagistrat Völkermarkt	25. Juli 1849	1000	—	Stadtmagistrat Völkermarkt	23. Juli
	Griffen	Weg- u. Brückenm.	2	I. I.			500	—		
	Wunderstetten	detto	3	I. I.			840	—		

Gratz, am 22. Juni 1849.

Z. 1239. (2) Nr. 560.

Bekanntmachung.

Zur Unternehmung der Verspeisung bei den dasigen k. k. Staats- und Wohlthätigkeitsanstalten wird am **24. Juli 1849**, Vormittags von **10** bis **12** Uhr in der Amtskanzlei des hierortigen Stadtmagistrates eine Minuendo-Versteigerung abgehalten, und hiebei die Unternehmung für die Dauer vom **1. October 1849** bis letzten October **1852**, insofern nicht allenfalls von der einen oder andern Seite während obig erwähnter Zeitperiode eine halbjährige Aufkündung erfolgt, vorbehaltlich höherer Genehmigung demjenigen überlassen werden, welcher sich bei den nach den Markt- und rücksichtlich des Brotes und Rindfleisches nach den jeweiligen Satzungspreisen berechneten Verspeisungskosten mündlich, oder durch während der Licitationsdauer zu legende schriftliche Offerte zum größten Procentennachlasse erbietet. Die für die Verspeisungsunternehmer verhältnißmäßig sehr günstig gestellten Contractsbedingnisse können in der hierortigen Amtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, übrigens aber zu dieser Minuendoversteigerung nur diejenigen zugelassen werden, welche die einzugehenden Contractsverbindlichkeiten vorläufig durch ein Vadium von Achthundert Gulden C. M. sichergestellt haben. — K. K. Wohlthätigkeitsanstalten-Verwaltung. Klagenfurt am **3 Juli 1849.**

Z. 1246. (3) Nr. 2288.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Oberpostamte zu Gratz ist eine Accessistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von **350** fl. C. M, und im Falle der graduellen Vorrückung eine Accessistenstelle mit **300** fl. Gehalt, gegen Erlag der Caution im Betrage der Besoldung, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntnisse von der Post-Manipulation und der Sprachen im Wege der vorgesetzten Behörde bis längstens **18. Juli** d. J. bei der k. k. Oberpostverwaltung in Gratz einzubringen und zugleich zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei dem erwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach am **2. Juli 1849.**

Z. 1208. (3) Nr. 2196.

Kundmachung

In dem Orte Tricesimo, Delegation Udine, Provinz Venedig, ist ein k. k. Postamt ohne Pferdewechsel errichtet worden, dessen Wirksamkeit mit **1. Juli** d. J. beginnt. — Dasselbe wird sich mit der Aufnahme und Bestellung von Brief- und Fahrpostsendungen, dann mit der Aufnahme von Passagieren befassen und folgende Ortschaften zu seinem Bestellungsbezirke haben, als: Adorgnacco, Arra, Billerio, Bueris, Casacco, Ciseris, Chiarvacco, Coja, Collalto, Conoglano, Felettano, Fraelacco, Laipacco, Leonacco, Loneriacco, Luseriaecco, Lusevera, Magnano, Monastetto, Montegnacco, Noglareda, Pradielis, Prampero, Raspano, Samardenchia, Sedilis, Segnacco, Stella, Tarrento, Treppo grande, Treppo piccolo, Tricesimo, Vendoglio, Villa fredda, Villa nuova, Zegliacco, Zeglianutto, Zomeais. — Was in Folge Erlasses der hohen k. k. Ministerial-Post-Section ddo. **6. Juni, Z. 3624**, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. Laibach den **25. Juni 1849.**

Z. 1256. (1) Nr. 1509.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht. Man habe über Ansuchen des Herrn Ant. Julius Barbo von Gurkfeld, in die executive Veräußerung der dem Jakob Stare von Aich gehörigen Realitäten, als:

a) der im Grundbuche des Gutes Kreutberg sub Rectf. Nr. 9, Satzb. pag. 21 vorkommenden, zu Aich gelegenen, auf 484 fl. 30 kr. gerichtlich bewertheten $16^2/_3$ Hube;

b) das im Grundbuche des Gutes Gerlachstein sub Urb. Nr. E. 8 vorkommenden Ackers u selah, im Werthe pr. 168 fl.,

wegen schuldiger 51 fl. 18 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Termine auf den 3. Juli, 2. Aug. und 1. September l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco des Executen mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realitäten nur bei der 3ten Feilbitung auch unter dem Schatzungswerthe hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg am 18. Mai 1848.

Nr. 2037.

Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 3. Juli 1849.

Z. 1255. (1) Nr. 2400.

Edict.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit kund gegeben: Man habe über Ansuchen des Jakob Remitz von Ruppa, wegen aus dem Urtheile ddo. 23. October 1847, Z. 4408, executive intab. 16. September 1848, schuldiger 52 fl 35 kr., sammt 4% Verzugszinsen seit 20. April 1847 und zuerkannten Klagskosten pr. 5 fl. 55 kr., dann der Executionskosten, die executive Feilbietung der der Anna Nibizh gehörigen, zu Kokritz sub Haus Nr. 46 gelegenen, im Grundbuche des Gutes Höflein sub Urb. Nr. 263,1 vorkommenden, gerichtlich auf 669 fl. 10 kr. geschätzten Kaische und Mühle sammt An- und Zugehör bewilliget, und zu deren Vornahme 3 Tagsatzungen, auf den 3. Juli, 3. August und 3. September l. J, jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realitäten mit dem Beisatze angeordnet, daß diese bei der 1ten und 2ten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, und nur bei der 3 auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden. K. k. Bezirksgericht Krainburg am 12. Mai 1849.

Nr. 3427.

Anmerkung. Zu der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erscheinen; es wird daher am 3. August l. J., zur zweiten Feilbietung geschritten werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 3. Juli 1849.

Z. 1249. (1) Nr. 1908.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird dem unbekannten Aufenthaltes abwesenden, und von seinem am 1. Februar d. J. gestorbenen Vater Ive Perzetič testamentarisch zum Universalerben eingesetzten Johann Perzetič von Weinitz Haus-Nr. 16, hiemit erinnert, daß er binnen Einem Jahre seine dießfälligen Erbsansprüche so gewiß geltend zu machen habe, als widrigens nach Verlauf dieses Termines die Abhandlung lediglich mit dem aufgestellten Curator ad actum, Janko Ulahovič von Weinitz, und den übrigen Erben gepflogen und beendet werden würde.

Bezirksgericht Krupp am 16. Juni 1849.

Z. 1248. (1) Nr. 769.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Religionsfondsherrschaft Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Catharina Mrokovitsch von Storuje, gegen Joseph Mrokovitsch von ebendort, wegen aus dem Urtheile vom 22. Juli 1848, Z. 944, schuldigen 80 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, zu Storuje gelegenen, im Grundbuche der Religionsfondsherrschaft Sittich sub Urb. Nr. 51 vorkommenden, auf 469 fl. C.M. gerichtlich geschätzten Erbpachtrealität gewilliget, und deren Vornahme auf den 14. August, 15. September und 15. October d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte Storuje mit dem Beisatze bestimmt worden, daß die Realität, falls sie bei der ersten oder zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

K. K. Bezirksgericht Sittich am 11. Juni 1849.

Z. 1250. (2) Nr. 1085.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Weirelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Michael Starre von Mannsburg, durch Hrn. Dr. Kautschitsch, in die executive Feilbietung der, dem Johann Thomaschitsch von Gattein gehörigen Hubrealitäten, als: Der im Grundbuche der Herrschaft Zobelsberg sub Urb.-Nr. 469 vorkommenden Halbhube, sub Conscr. Nr. 16 zu Gattein sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 2300 fl. 55 kr., und der im Grundbuche der Pfarrgült St. Marain sub Rectf. Nr. 54, und Urb.-Nr. 117 vorkommenden Ganzhube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zu Blatta Conscr.-Nr. 1, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 3717 fl. 15 kr., wegen schuldigen 1200 fl. C. M. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu die Feilbietungstagfahrten auf den 5. Juni, 3. und 31. Juli l. J, jedesmal um 10 Uhr früh in Loco der Realität mit dem Bedeuten bestimmt worden, daß diese Realitäten bloß bei der 3. Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Die Feilbietungsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract von diesen Realitäten können täglich in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Weirelberg am 12. April 1849.

Anmerkung. Da auch zur zweiten Feilbietung kein Kauflustiger erschien, so wird zur 3. auf den 31. Juli l. J. angeordneten Feilbietung geschritten.

Bezirksgericht Weirelberg am 4. Juli 1849.

Z. 1254. (2) Nr. 2253.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg, als Realinstanz, wird hiemit kund gegeben:

Es haben die Frauen Maria Florian, Antonia Polz und Josepha Jallen, als Anton Mayer'sche Tabulargläubigerinnen, durch Hrn. Dr. Kautschitsch, gegen Hrn. Augustin Queiser in Krainburg, als Curator der unbekannt wo befindlichen Kanzianilla Mayer, der Leopold Mayer'schen Geschwister und der Maria Mayer, geborne Klementschitsch, und deren gleichfalls unbekannte Rechtsnachfolger, die Klage auf Verjährterklärung der, auf dem im Grundbuche der l. f. Stadt Krainburg sub Rectf.-Nr. 62 vorkommenden, in der Savevorstadt zu Krainburg liegenden, früher dem Executen Anton Mayer gehörigen und vom Hrn. Peter Mayer erstandenen Bräuhause sammt An- und Zugehör, aus dem zwischen der Kanzianilla Mayer und dem Leopold Mayer erwähnten Uebergabsvertrage ddo. 16, intab. 18. October 1802, haftenden Rechte, als:

a) für die Kanzianilla Mayer zum lebenslänglichen Unterhalte und zum Bezuge der Verbesserung jährlicher 60 fl. L. W, und ob 3 Jahren pr. 180 fl., nach dem Curse reduzirt pr. 141 fl. 52 kr. C. M.;

b) der für die nämliche zur Forderung sich vorbehaltenen 2100 fl. L. W., oder reduzirt 1406 fl. 54 kr., eigentlich nach dem Curse nur 942 fl. 39 kr. C. M., und

c) der zur Ergänzung der väterlich Anton Mayer'schen und schwesterlichen Erbschaft für die Leopold Mayer'schen Geschwister ausbedungenen 680 fl. L. W., oder 455 fl. 34 kr., eigentlich reduzirt nur 355 fl. 46 kr. C. M., zusammen 1440 fl. 17 kr. C. M., dann des aus dem zwischen Leopold Mayer und Maria, geb. Klementschitsch, errichteten Heirathsvertrage ddo. 17., intab. 27. October 1802 sichergestellten Heirathsgutes pr. 5000 fl. L. W., oder 3349 fl. 45 kr., eigentlich reduzirt nur 2641 fl. 28 kr. C. M., ob Erhebung des Meistbotes pr. 1091 fl., aus dem obbezeichneten Bräuhause überreicht,

worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 8. October l. J., früh 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhange des §. 29 a. G. O. angeordnet wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 5. Mai 1849.

Z. 1253. (2) Nr. 2171.

Edict.

Alle Jene, die auf den Nachlaß des am 24. März 1849 zu St. Leonhard Hs.-Nr. 1 verstorbenen Realitätenbesitzer, Rochus Stuller, einen Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 19. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr angeordneten Liquidationstagsatzung um so gewisser anzumelden, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 4. Mai 1849.

Z. 1230. (3) Nr. 2381.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Hr. Jacob Machortschitsch von Wippach Hs.-Nr. 178, gegen den unbekannt wo befindlichen Hrn. Joseph Zurk und dessen gleichfalls unbekannte Rechtsnachfolger, die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung des, auf dem im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb.-Nr. 29, Rectf.-Nr. 25, vorkommenden, zu Wippach sub Nr. 134 liegenden Hause und den dazu gehörigen Grundstücken haftenden Heirathsvertrages ddo. 8. Juni 1799, pr. 300 Ducati, überreicht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 19. October, Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange des §. 29 a. G. O. angeordnet worden ist.

Nachdem diesem Gerichte des Geklagten und seiner allfälligen Rechtsnachfolger Aufenthalt nicht

bekannt ist, wurde denselben auf ihre Gefahr und Kosten Hr. Jacob Uršič von Wippach als Curator ad actum mit dem Beisatze aufgestellt, daß der Geklagte entweder selbst rechtzeitig erscheinen oder aber seine Rechtsbehelfe dem aufgestellten Curator an die Hand gebe, oder abenfalls einen andern Sachwalter erwähle und hieramts namhaft mache, widrigens er sich die Folgen seiner Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Wippach den 24. Mai 1849.

Z. 1228. (3) Nr. 2159.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Jacob Sakrajschek von Bozhkou, in die Relicitation der, von der Agnes Strukel von Strukeldorf um 558 fl. 15 kr. im Executionswege erstandenen, sub Urb.-Nr. 256, Rectf.-Nr. 468, im Herrschaft Radlischeger Grundbuche vorkommenden 1/8 Hube ihres Ehegatten Jernej Strukel von Strukeldorf, auf Gefahr und Kosten der gedachten Ersteherin, wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingnissen gewilliget, und hiezu eine einzige Tagsatzung, auf den 9. August 1849, Vormittag 9 Uhr, in Loco Strukeldorf mit dem Beisatze bestimmt, daß selbe hiebei um den frühern Erstehungspreis pr. 558 fl. 15 kr. ausgerufen, und auch unter demselben und unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würde; dann daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Schneeberg am 26. Juni 1849.

Z. 1241. (3) Nr. 1727.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Kosler von Ortenegg, in die executive Feilbietung der dem Johann Krisch gehörigen, im Grundbuche des Herzogthums Gottschee sub Rect. Nr. 1832 vorkommenden 1/4 Urb. Hube Nr. C. 10 in Moos, wegen schuldigen 190 fl. 41 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 24. Juli, die zweite Tagfahrt auf den 25. August, die dritte Tagfahrt auf den 25. September d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Moos mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität erst bei dem dritten Feilbietungstermine unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 225 fl. werde hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee 26. Juni 1849.

Z. 1240. (3) Nr. 1443.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Paul Ruggo von Unterlaag, in die executive Feilbietung der, dem Georg Flack gehörigen, dem Herzogthume Gottschee sub Rect. Nr. 1114 dienstbaren 1/16 Urb. Hube Nr. 4 in Römergrund, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebauden, im Schätzungswerthe pr. 147 fl., so wie der demselben gepfandeten Fahrnisse, als: einiger Futtervorräthe, Wirthschafts- und Hausgeräthe, im erhobenen Werthe pr. 11 fl. 50 kr., pct. schuldiger 90 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 28. Juli, die zweite Tagfahrt auf den 28. August, die dritte Tagfahrt auf den 27. September d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, in loco Römergrund und mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität sammt Fahrnissen erst bei dem dritten Feilbietungstermine unter dem obangeführten Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee 10. Juni 1849.

Z. 1222. (3) Nr. 1979.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Lampret von Arch, die executive Feilbietung der dem Mathias Medoš von Weinic Nr. 25 gehörigen, in Weinic liegenden, gerichtlich auf 179 fl CM. bewertheten, und im Grundbuche der Pfarrgült Weinic sub Rect. Nro. 8 vorkommenden Viertelhube, wie auch der demselben gehörigen, gerichtlich auf 59 fl. 40 kr. bewertheten Fahrnisse, als: Ochsen, Wägen, Bottungen, Bettstätten und Tische, wegen schuldiger 139 fl. 42 kr. CM. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagsatzungen, nämlich auf den 2. August, 5 September und 1. October d. J., immer Vormittag von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Pfandrealität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth verkauften Gegenstände bei der dritten auch unter demselben würden hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, die Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 22. Juni 1849.

Z. 1221. (3) Nr. 1556.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Herrn Michael Lakner von Gottschee, als Bevollmächtigten des Georg Dornig von Triest, in die executive Feilbietung des dem Johann Oswald gehörigen, im Grundbuche des Herzogthums Gottschee innenliegenden Untersassels Nr. C. 9 in Mittergraß, wegen schuldiger 398 fl. 24 kr. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 31. Juli, die zweite Tagfahrt auf den 30. August, die dritte Tagfahrt auf den 2. October d. J, jedesmals um 10 Uhr Vormittags in loco Mittergraß mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität erst bei dem dritten Feilbietungstermine unter dem Schätzungswerthe pr. 275 fl. würde hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 20. Juni 1849.

Z. 1204. (3) Nr. 1396.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Matthäus Loger, Substituten des Herrn Johann Barthelme, Bevollmächtigten des J. M. Korhauer, Handelsmann in Klagenfurt, wider Mathias Ploschc von Handlern, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche ddo. 3. August 1842, et executive intab. 8. September 1843, Z. 97, an Waren schuldigen 273 fl. 14 kr. C. M. c. s. c., die executive Veräußerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Herzogthum Gottschee sub Consc. Nr. 10 gelegenen, neuerlich auf 180 fl. geschätzten Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebauden bewilligt, und dazu drei Termine, als auf den 10. Juli, den 9. August und 11. September d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Handlern mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungspreise hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse sind zu Jedermanns Einsicht in der hiesigen Gerichtskanzlei bereit.

Bezirksgericht Gottschee den 24. Juni 1849.

Z. 1216. (3) Nr. 1243.

Edict

Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Lack verstorbenen Caspar Konič, gewesenen Beamten in den Baron Zois'schen Diensten, aus was immer für einen Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 19. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Liquidationstagsatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., anzumelden und darzuthun.

Bezirksgericht Lack den 20. Juni 1849.

Z. 1205. (3) Nr. 1826.

Edict.

Das Bezirksgericht Gottschee macht allgemein bekannt: Es sey auf Ansuchen der Geschwister des zu Gottschee verstorbenen Herrn Pfarrdechants Johann Recher, als Legatare nach demselben, von dem hohen k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach, als Abhandlungsinstanz, mit Bescheide vom 29. v. M., Z. 5186, die öffentliche Veräußerung des denselben legirten, und gerichtlich auf 480 fl. C. M. geschätzten, bei der Stadt Gottschee nächst dem Friedhofe liegenden, zur Hälfte gemauerten, und zur Hälfte von Holz erbauten Meierhofes sammt dabei befindlichen Grundstücken, und des auf 90 fl. geschätzten Kaleschwagens (Perutsch) gewilliget, und zur Vornahme der Feilbietung das gefertigte Bezirksgericht ersucht worden; daher diese Feilbietung auf den 26. Juli d. J. 10 Uhr Vormittags in loco des genannten Meierhofs mit dem Beisatze angeordnet wird, daß die erwähnte Realität und der Kaleschwagen nur um den gerichtlichen Schätzungspreis, und zwar der Kaleschwagen nur gegen sogleiche Bezahlung des Meistbots hintangegeben werden wird, die Kauflustigen aber die Kaufbedingnisse der Realität und das Schätzungsprotocoll hiergerichts einsehen können.

Bezirksgericht Gottschee den 8. Juni 1849.

Z. 1199. (3) Nr. 1610.

Edict.

Alle jene, welche auf den Verlaß des am 4 Mai 1849 verstorbenen Martin Leuz von Verd, H. Z. 8, einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben solchen am 3. August l. J., Vormittag um 9 Uhr bei der, dieserwegen angeordneten Liquidations-Tagsatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., hieramts anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 26. Juni 1849.

Z. 1198. (3) Nr. 1609.

Edict.

Alle jene, welche auf den Verlaß des am 1. März 1849 verstorbenen Georg Hrovatin von Verd einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben solchen am 3. August l. J. Vormittag um 9 Uhr bei der, dieserwegen angeordneten Liquidationstagsatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., hieramts anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 26. Juni 1849.

Z. 1190. (3) Nr. 2070.

Edict.

Zu dem diesämtlichen Edicte vom 16. März l. J., Nr. 364, wird hiemit bekannt gegeben, daß bei der 1. und 2. in der Executionssache der Ursula Widerwohl von Niederdorf, wider Hrn. Anton Blatnik von Reifniz, vorgenommenen Real-Feilbietung sich kein Kauflustiger eingefunden, daher zu der auf den 21. Juli l. J., Vormittag um 9 Uhr bestimmten 3. Feilbietung geschritten werden wird.

K. K. Bezirksgericht Reifniz am 16. Juni 1849.

Z. 1237. (3) Nr. 1954.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiermit bekannt gemacht: Man habe über gepflogene Erhebung den Halbhübler Anton Bisjak von Aich, als Verschwender zu erklären, und ihm den Gregor Serša von Aich zum Curator zu bestellen befunden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 23. Juni 1849.

Z. 1236. (3) Nr. 1769.

Edict.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Hr. Jos. Oralka von Aich, als mit Vollmacht ddo. 3. Juni 1849 ernannten Gewaltsträger des Matthaus Schorn, wider Lorenz Schorn und Maria Wirk, die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung des, auf die im Grundbuche des Graf Lamberg'schen Canonicates zu Laibach sub Urb.-Nr. 27, Rectf.-Nr. 24 vorkommenden 2/8 Hube zu Gunsten des Lorenz Schorn und Maria Wirk intabulirten Heirathsvertrages ddo. 25. April 1805 überreicht, worüber die Tagsatzung auf den 5 October d. J., um 9 Uhr Vormittag bestimmt worden ist.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt der Geklagten oder ihrer allfälligen Erben unbekannt ist, so wird auf ihre Gefahr und Kosten ein Curator in der Person des Gregor Iglizh von Prevoje aufgestellt, mit welchem diese Streitsache nach den bestehenden Gesetzen verhandelt und entschieden werden wird.

Dieß wird dem Lorenz Schorn und der Maria Wirk oder ihren allfälligen Erben zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an Handen zu belassen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in Allem die rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, als widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 11. Juni 1849.

Z. 1234. (3) Nr. 1682.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiermit bekannt gegeben: Es habe Joseph Reßnig von Kleinjeunig, gegen Valentin, Agnes und Matthäus Reßnig, unbekannten Aufenthaltes, die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung der zu Gunsten der Geklagten mit dem Uebergabsvertrage vom 7. Juni 1811, seit 14. Juni 1811 intabulirten Forderung hieramts eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 5. October l. J., Früh 9 Uhr, hieramts bestimmt worden ist. Nachdem der Aufenthalt der Geklagten unbekannt ist, und dieselben aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man zu ihrer Vertretung den Gregor Iglitsch von Prevoje zum Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtssache nach Vorschrift der Gerichtsordnung ausgetragen werden wird. Hievon werden die Interessenten zur Benehmungswissenschaft in Kenntniß gesetzt.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 1. Juni 1849.

Z. 1233. (3) Nr. 1733.

Edict.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 26. Mai 1849 zu Aich verstorbenen Ganzhüblers, Joseph Grešel, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, werden hiermit erinnert, solche bei der auf den 28. Juli d. J., Vormittag 9 Uhr vor der gefertigten Abhandlungsinstanz angeordneten Tagsatzung, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. angedeuteten Folgen, anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 8. Juni 1849.